

Anträge (Stand 29.06.2023, 12.00 Uhr)

Stadtratssitzung vom Donnerstag, 29. Juni 2023

Ordnungsantrag

Nr.	Antragstellende	Antrag	Begründung												
1.	Büro	<p>Die Traktanden 12 – 14 sowie 19 – 28 werden unter folgender Verhandlungsordnung beraten:</p> <p>BERATUNG:</p> <table border="1"> <tr> <td>1</td> <td>Einreichende der Motion / des Postulats</td> <td>3 Min.</td> </tr> <tr> <td>2</td> <td>Fraktionserklärungen</td> <td>3 Min.</td> </tr> <tr> <td>3</td> <td>Einzelvoten</td> <td>1 Min.</td> </tr> <tr> <td>4</td> <td>Gemeinderat</td> <td>3 Min.</td> </tr> </table> <p>ABSTIMMUNG:</p> <p>Über die Erheblicherklärung der Motion / des Postulats</p>	1	Einreichende der Motion / des Postulats	3 Min.	2	Fraktionserklärungen	3 Min.	3	Einzelvoten	1 Min.	4	Gemeinderat	3 Min.	<p>Art. 53a GRSR Redezeit [...]</p> <p>⁶ Auf Antrag des Büros des Stadtrats oder einer Fraktion kann der Stadtrat die Redezeit verlängern oder herabsetzen. Über einen solchen Antrag muss vor Beginn des betreffenden Teils der Debatte wie Eintreten, Rückweisung oder Detailberatung befunden werden. [...]</p>
1	Einreichende der Motion / des Postulats	3 Min.													
2	Fraktionserklärungen	3 Min.													
3	Einzelvoten	1 Min.													
4	Gemeinderat	3 Min.													

Traktandum 10: Reglement vom 24. April 2003 über die Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen (Mitwirkungsreglement; MWR; SSSB 144.1): Teilrevision; 2. Lesung (2011.GR.000481)

Legende zur Synopse:

Neu = **fett und kursiv**

Gestrichen = durchgestrichen

Unverändert = ohne spezielle Formatierung

[unverändert] = Bestimmung bleibt unverändert

[aufgehoben] = Bestimmung wird aufgehoben

Mitwirkungsreglement; <i>bisher</i>	Mitwirkungsreglement; <i>neu</i>	Anträge
1. Kapitel: Gemeinsame Bestimmungen		
Art. 1 Gegenstand		
¹ Dieses Reglement legt die Voraussetzungen, die Organisation und die Zuständigkeiten fest, welche Kindern und Jugendlichen die Mitwirkung am öffentlichen Leben ermöglicht (Art. 33 GO).	[unverändert]	
² Die Mitwirkungsrechte nach diesem Reglement stehen zu allen a. Kindern vom 8. – 14. Geburtstag; b. Jugendlichen vom 14. - 21. Geburtstag; soweit sie in der Stadt Bern (Stadt) Wohnsitz haben.	² Die Mitwirkungsrechte nach diesem Reglement stehen zu allen a. Kindern vom 8. – 14. Geburtstag; b. Jugendlichen vom 14. - 21 5 . Geburtstag; soweit sie in der Stadt Bern (Stadt) die Schule besuchen, ihren Ausbildungs-, Arbeitsplatz oder Wohnsitz haben.	SVP¹: ² [...] a. [unverändert] b. Jugendlichen vom 14.- 18 . Geburtstag; soweit sie in der Stadt Bern (Stadt) die Schule besuchen, ihren Ausbildungs-, Arbeitsplatz oder Wohnsitz haben.

¹ **Begründung:** Keine.

		<p>Eventualantrag SVP²:</p> <p>² [...]</p> <p>a. [unverändert]</p> <p>b. Jugendlichen vom 14. - 21. Geburtstag; soweit sie in der Stadt Bern (Stadt) die Schule besuchen, ihren Ausbildungs-, Arbeitsplatz oder Wohnsitz haben.</p> <p>Eventualantrag SVP³:</p> <p>² [...]</p> <p>a. [unverändert]</p> <p>b. Jugendlichen vom 14. - 25. Geburtstag; soweit sie in der Stadt Bern (Stadt) die Schule besuchen, ihren Ausbildungs-, Arbeitsplatz oder Wohnsitz haben.</p> <p>Eventualantrag SVP⁴:</p> <p>² [...]</p> <p>a. [unverändert]</p> <p>b. Jugendlichen vom 14. - 21. Geburtstag; soweit sie in der Stadt Bern (Stadt) die Schule besuchen, ihren Ausbildungs-, Arbeitsplatz oder ihren Ausbildungsarbeitsplatz oder Wohnsitz haben.</p>
--	--	--

² **Begründung:** Keine.

³ **Begründung:** Keine.

⁴ **Begründung:** Keine.

		<p>FDP/JF und Mitte⁵:</p> <p>² [...]</p> <p>a. [unverändert]</p> <p>b. Jugendlichen vom 14. - 21. Geburtstag; soweit sie in der Stadt Bern (Stadt) die Schule besuchen, ihren Ausbildungs-, Arbeitsplatz oder Wohnsitz haben.</p> <p>Gegenüberstellung:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Antrag FN 1 SVP vs. Antrag FDP/JF und Mitte <p>Falls Antrag FDP/JF und Mitte obsiegt:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Eventualantrag FN 2 SVP vs. Antrag FDP/JF und Mitte <p>Falls Antrag FDP/JF und Mitte obsiegt:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Eventualantrag FN 3 SVP vs. Antrag FDP/JF und Mitte <p>Falls Antrag FDP/JF und Mitte obsiegt:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Eventualantrag FN 4 SVP vs. Antrag FDP/JF und Mitte ▪ Abstimmung über obsiegenden Antrag
--	--	--

⁵ **Begründung:** Es ist richtig und wichtig, die politische Bildung zu verbessern und die demokratische Partizipation von Jugendlichen und jungen Erwachsenen zu stärken. Hierfür ist aber keine Anhebung des Maximalalters zur Mitwirkung im Jugendparlament der Stadt Bern notwendig. Personen mit Schweizer Bürgerrecht erhalten ab 18 die vollen demokratischen Rechte einschliesslich dem passiven und aktiven Wahlrecht. Gerade in der aktuellen Zeit sind Jugendliche und junge Erwachsene erfreulicherweise politisch sehr engagiert. In Vereinen, Organisationen, Parteien oder Kollektivs bringen sie ihre Stimme ein. Im Unterschied zu anderen Jugendparlamenten hat das Jugendparlament der Stadt Bern mit der "Jugendmotion" ein starkes demokratisches Mittel und kann eine Idee direkt auf die Traktandenliste des Berner Stadtrats platzieren. Bei einer zu grossen Altersspanne droht zudem die Gefahr, dass jüngere gehemmt sind einzutreten oder ihre Stimme zu erheben.

		SVP⁶: <i>(neu) ³ Personen ohne Wohnsitz in Bern können nur Anträge an das Kinderparlament stellen und sind selbst nicht stimmberechtigt. Sie können sich mit beratender Stimme an der Debatte beteiligen.</i>
Art. 2 Mitwirkungsrechte und Veranstaltungen		
¹ Kinder nehmen ihre Mitwirkungsrechte durch Einsitznahme im Kinderparlament wahr, Jugendliche durch die Einsitznahme im Jugendparlament.	[unverändert]	
² Familie & Quartier Stadt Bern ist verpflichtet, in Zusammenarbeit mit dem Schulamt, die Kinder und Jugendlichen über ihre Mitwirkungsmöglichkeiten zu informieren.	[unverändert]	
³ ...	[unverändert]	
⁴ Kinder und Jugendliche werden soweit als möglich in der Umsetzung bei den von ihnen initiierten Projekten eingebunden.	[unverändert]	
Art. 3 Ansprechpersonen	Art. 3 [aufgehoben]-Ansprechpersonen	
¹ In jedem Stadtteil werden Ansprechpersonen bestimmt. Sie nehmen die Anliegen der Kinder und Jugendlichen selber oder durch Vermittlung anderer Bezugspersonen auf	¹ [aufgehoben] In jedem Stadtteil werden Ansprechpersonen bestimmt. Sie nehmen die Anliegen der Kinder und Jugendlichen selber oder durch Vermittlung anderer	

⁶ **Begründung:** Keine.

und leiten diese an die zuständigen Stellen weiter.	Bezugspersonen auf und leiten diese an die zuständigen Stellen weiter.⁸	
² Die Ansprechpersonen werden soweit als möglich in bestehende Institutionen integriert und pflegen ein Beziehungsnetz unter den Einrichtungen im Umfeld von Kindern und Jugendlichen im Stadtteil. Entsteht dadurch den Institutionen Mehraufwand, wird dieser zusätzlich abgegolten.⁹	² [aufgehoben] Die Ansprechpersonen werden soweit als möglich in bestehende Institutionen integriert und pflegen ein Beziehungsnetz unter den Einrichtungen im Umfeld von Kindern und Jugendlichen im Stadtteil. Entsteht dadurch den Institutionen Mehraufwand, wird dieser zusätzlich abgegolten.⁹	
³ Die Kinder und Jugendlichen erhalten innerhalb von drei Monaten Rückmeldung von der Ansprechperson über die Abklärung und den Beratungsstand ihrer Anliegen und Eingaben.	³ [aufgehoben] Die Kinder und Jugendlichen erhalten innerhalb von drei Monaten Rückmeldung von der Ansprechperson¹⁰ über die Abklärung und den Beratungsstand ihrer Anliegen und Eingaben.	
⁴ Die dadurch anfallenden Koordinationsarbeiten und Beratung der Ansprechpersonen übernimmt Familie & Quartier Stadt Bern.	⁴ [aufgehoben] Die dadurch anfallenden Koordinationsarbeiten und Beratung der Ansprechpersonen übernimmt Familie & Quartier Stadt Bern.¹¹	
2. Kapitel: Kinderparlament		
1. Abschnitt: Kinderparlament		
Art. 4 Grundsatz		
In der Stadt besteht ein Kinderparlament.	[unverändert]	
Art. 5 Zulassungsbedingungen		
¹ Im Kinderparlament können alle Kinder Einsitz nehmen.	[unverändert]	
² Kinder, die Mitglied des Kinderparlaments werden wollen, müssen sich anmelden. Die Anmeldung gilt jeweils für das folgende Schuljahr.	[unverändert]	

Art. 6 Zusammensetzung und Beschlussfassung		
¹ Die Mitgliederzahl des Kinderparlaments ist nach oben offen.	[unverändert]	
² Das Kinderparlament ist beschlussfähig, wenn mindestens 30 Mitglieder anwesend sind.	[unverändert]	
³ Das Kinderparlament fasst seine Beschlüsse mit Mehrheitsentscheid der Anwesenden.	[unverändert]	
Art. 7 Sitzungen		
Das Kinderparlament tritt mindestens zweimal pro Jahr zu einer Sitzung zusammen.	[unverändert]	
Art. 8 Organisation		
¹ Das Kinderparlament ist autonom und organisiert seinen Betrieb selbst.	[unverändert]	
² Es wird von einem Co-Präsidium geführt, das durch ein Mädchen und einen Knaben besetzt ist.	² Es wird von einem Co-Präsidium geführt, das durch ein Mädchen und einen Knaben besetzt ist. Das Co-Präsidium besteht nach Möglichkeit aus zwei Personen mit unterschiedlichen Geschlechtsidentitäten.	
³ Es kann Kommissionen und Arbeitsgruppen einsetzen.	³ Es kann Kommissionen und Arbeitsgruppen einsetzen.	
⁴ Dem Kinderparlament steht ein Ratsbüro zur Seite.	[unverändert]	
⁵ Jeweils zu Beginn der 1. Sitzung des Schuljahres wählt das Kinderparlament	⁵ Jeweils zu Beginn der 1. Sitzung des Schuljahres wählt das Kinderparlament das	

das Co-Präsidium, die Kommissionen und das Ratsbüro.	Co-Präsidium, die Kommissionen und das Ratsbüro.	
⁶ Die Direktion für Bildung, Soziales und Sport unterstützt und begleitet das Kinderparlament. Sie ist im Ratsbüro vertreten.	⁶ Die Direktion für Bildung, Soziales und Sport unterstützt und begleitet das Kinderparlament. Sie ist im Ratsbüro vertreten und führt im Auftrag des Ratsbüros das Sekretariat.	
Art. 9 Aufgaben		
¹ Das Kinderparlament entscheidet über Anträge, Postulate und Projekte. Es genehmigt den Voranschlag und die Rechnung.	[unverändert]	
² Es bestimmt die Aufgaben des Ratsbüros, soweit sie nicht in Artikel 10 festgelegt sind.	Es bestimmt die Aufgaben des Ratsbüros, soweit sie nicht in Artikel 10 1 festgelegt sind.	
³ Das Kinderparlament unterbreitet Stadtrat und Gemeinderat jährlich einen Bericht über seine Arbeit.	³ [aufgehoben] Das Kinderparlament unterbreitet Stadtrat und Gemeinderat jährlich einen Bericht über seine Arbeit.	
⁴ Es erstattet dem Gemeinderat jährlich Bericht über die Verwendung des Ratskredits.	⁴ [aufgehoben] Es erstattet dem Gemeinderat jährlich Bericht über die Verwendung des Ratskredits.	
Art. 10 Co-Präsidium		
¹ Das Co-Präsidium beruft die Sitzungen ein und leitet sie. Die Präsidentin und der Präsident teilen sich gleichgestellt die Leitungsaufgaben.	[unverändert]	
² Die gleiche Person darf dem Co-Präsidium höchstens während zweier Jahre angehören.	[unverändert]	

³ Die Co-Präsidentin und der Co-Präsident vertreten das Kinderparlament nach aussen.	[unverändert]	
Art. 11 Ratsbüro		
¹ Das Ratsbüro setzt sich zusammen aus a. dem Co-Präsidium; b. drei weiteren Mitgliedern des Kinderparlaments; c. einer Vertretung der Direktion für Bildung, Soziales und Sport ohne Stimm- und Antragsrecht.	[unverändert]	
² Das Ratsbüro führt das Sekretariat des Kinderparlaments und unterstützt das Co-Präsidium bei der Durchführung von Abstimmungen und Wahlen.	² Das Ratsbüro führt das Sekretariat des Kinderparlaments und entscheidet über Traktanden , unterstützt das Co-Präsidium bei der Durchführung von Abstimmungen und Wahlen und delegiert die administrativen Arbeiten an das Sekretariat.	
³ Es gewährleistet den Geschäftsverkehr.	[unverändert]	
	⁴ (neu) Es pflegt einen jährlichen Austausch mit den Mitgliedern des Stadtrats.	
	⁵ (neu) Zur Verwendung des Ratskredits findet jährlich ein Austausch zwischen dem Ratsbüro und der Direktion für Finanzen, Personal und Informatik statt. Die Direktion für Finanzen, Personal und Informatik prüft die rechtskonforme Verwendung der Mittel.	
Art. 12 Postulat		

¹ Das Kinderparlament kann ein Postulat zur Behandlung und Beantwortung an den Gemeinderat überweisen.	[unverändert]	
² Der Gemeinderat nimmt das Postulat entgegen und legt dem Kinderparlament innert sechs Monaten den Prüfungsbericht vor.	[unverändert]	
2. Abschnitt: Finanzen		
Art. 13 Ratskredit		
¹ Dem Kinderparlament stehen jedes Jahr 30 000 Franken zur Verfügung. Wird der Kredit in einem Jahr nicht voll ausgeschöpft, kann er auf das nächste Jahr übertragen werden.	[unverändert]	
² Der Kredit dient zur Finanzierung von Projekten des Kinderparlaments. Der Ratsbetrieb wird separat abgerechnet.	² Der Kredit dient zur Finanzierung von Projekten des Kinderparlaments Der Ratsbetrieb wird separat abgerechnet. <i>und des Ratsbetriebs.</i>	
³ Für den Ratskredit wird eine Spezialfinanzierung gebildet. Ihr werden die ihm Voranschlag der laufenden Rechnung eingestellten Mittel des Ratskredits zugewiesen. Über Entnahmen aus der Spezialfinanzierung entscheidet das Kinderparlament.	³ Für den Ratskredit wird eine Spezialfinanzierung gebildet. Ihr werden die im Voranschlag der laufenden <i>Erfolgsr</i> Rechnung eingestellten Mittel des Ratskredits zugewiesen. Über Entnahmen aus der Spezialfinanzierung entscheidet das Kinderparlament.	
3. Kapitel: Jugendparlament		
Art. 13a Grundsatz		
In der Stadt Bern besteht ein Jugendparlament.	[unverändert]	
Art. 13b Zulassungsbedingungen		

¹ Im Jugendparlament können alle Jugendliche zwischen 14 und 21 Jahren Einsitz nehmen.	¹ Im Jugendparlament können alle Jugendliche zwischen 14 und 21 5 Jahren Einsitz nehmen.	
² Jugendliche, die Mitglied des Jugendparlaments werden wollen, haben die Möglichkeit, sich laufend anzumelden. Die Anmeldung gilt jeweils für zwei Jahre bzw. bis zum Erreichen der Altersgrenze.	² Jugendliche, die Mitglied des Jugendparlaments werden wollen, haben die Möglichkeit, sich laufend anzumelden. Die Anmeldung gilt jeweils für zwei Jahre bzw. bis zum Erreichen der Altersgrenze. <i>Nimmt ein Mitglied während zwei Jahren nicht an den Versammlungen des Jugendparlaments teil oder ist die Altersgrenze erreicht, erlischt die Mitgliedschaft automatisch.</i>	
Art. 13c Zusammensetzung und Beschlussfassung		
¹ Die Mitgliederzahl des Jugendparlaments ist nach oben offen.	[unverändert]	
² Das Jugendparlament ist beschlussfähig, wenn mindestens 30 Mitglieder anwesend sind.	² Das Jugendparlament ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 20 Mitglieder anwesend sind.	
³ Das Jugendparlament fasst seine Beschlüsse mit Mehrheitsentscheid der Anwesenden.	[unverändert]	
Art. 13d Vollversammlung		
Das Jugendparlament tritt mindestens zweimal pro Jahr zu einer Vollversammlung zusammen.	[unverändert]	
Art. 13e Organisation		
¹ Das Jugendparlament organisiert	[unverändert]	

seinen Betrieb selbst.		
² Es wird von einem Co-Präsidium geführt, das nach Möglichkeit durch eine Frau und einen Mann besetzt ist.	² Es wird von einem Co-Präsidium geführt, das nach Möglichkeit durch eine Frau und einen Mann besetzt ist. Das Co-Präsidium besteht nach Möglichkeit aus zwei Personen mit unterschiedlichen Geschlechtsidentitäten.	
³ Dem Jugendparlament steht ein Vorstand zur Seite.	[unverändert]	
⁴ Es kann dauerhafte Kommissionen und Projektgruppen einsetzen. Vorsitz hat ein Vorstandsmitglied.	[unverändert]	
⁵ Jeweils zu Beginn der 1. Sitzung des Schuljahres wählt das Jugendparlament das Co-Präsidium und den Vorstand.	⁵ Jeweils zu Beginn der 1. Sitzung des Schul Kalender jahres wählt das Jugendparlament das Co-Präsidium und den Vorstand.	
⁶ Die Direktion für Bildung, Soziales und Sport begleitet das Jugendparlament.	[unverändert]	
Art. 13f Aufgaben		
¹ Das Jugendparlament bestimmt die Aufgaben des Vorstands, soweit sie nicht in Artikel 13h festgelegt sind.	[unverändert]	
² Das Jugendparlament unterbreitet Stadtrat und Gemeinderat alle zwei Jahre einen Bericht über seine Arbeit.	² Das Jugendparlament unterbreitet Stadtrat und Gemeinderat alle zwei Jahre einen Bericht über seine Arbeit. pfl egt einen jährlichen Austausch mit den Mitgliedern des Stadtrats.	
³ Es erstattet dem Gemeinderat alle zwei Jahre Bericht über die Verwendung des Ratskredits.	³ Es erstattet dem Gemeinderat alle zwei Jahre Bericht über die Verwendung des Ratskredits. Zur Verwendung des	

	<i>Ratskredits findet jährlich ein Austausch zwischen dem Co-Präsidium, der zuständigen Person der Sekretariatsstelle des Jugendparlaments und der Direktion für Finanzen, Personal und Informatik statt. Die Direktion für Finanzen, Personal und Informatik prüft die rechtskonforme Verwendung der Mittel.</i>	
Art. 13g Co-Präsidium		
¹ Das Co-Präsidium beruft die Sitzungen ein und leitet sie. Die zwei Mitglieder des Co-Präsidiums teilen sich gleichgestellt die Leitungsaufgaben.	[unverändert]	
² Die gleiche Person darf dem Co-Präsidium höchstens während vier Jahren angehören.	[unverändert]	
³ Das Co-Präsidium vertritt das Jugendparlament nach aussen.	[unverändert]	
Art. 13h Vorstand		
¹ Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem Co-Präsidium und fünf bis acht weiteren Mitgliedern des Jugendparlaments.	[unverändert]	
² Der Vorstand führt die Alltagsgeschäfte des Jugendparlaments und unterstützt das Co-Präsidium bei der Durchführung von Abstimmungen und Wahlen.	² Der Vorstand führt die Alltagsgeschäfte des Jugendparlaments betreibt eine Geschäftsstelle und unterstützt das Co-Präsidium bei der Durchführung von Abstimmungen und Wahlen.	SBK⁷: ² Der Vorstand betreibt führt eine Geschäftsstelle und unterstützt das Co-Präsidium bei der Durchführung von Abstimmungen und Wahlen

⁷ **Begründung:** Eine Geschäftsstelle sollte nicht von einem Vorstand betrieben werden.

³ Er gewährleistet den Geschäftsverkehr und entscheidet über Traktanden.	³ Er gewährleistet den Geschäftsverkehr, und entscheidet über Traktanden und delegiert die administrativen Arbeiten (Finanzen, Sekretariat) des Jugendparlaments an die Geschäftsstelle.	
Art. 13i Vorstösse		
Jedes Mitglied des Jugendparlaments sowie seine Kommissionen haben das Recht, beim Vorstand des Jugendparlaments Motionen oder Postulate schriftlich einzureichen.	[unverändert]	
Art. 14 Jugendmotion		
¹ ...	[unverändert]	
² Die Jugendmotion muss einen Gegenstand betreffen, der im Zuständigkeitsbereich des Stadtrats oder der Stimmberechtigten liegt. Soweit der Gegenstand der Motion im Bereich der gemeinderätlichen Zuständigkeit liegt, kommt der Motion der Charakter einer Richtlinie zu.	[unverändert]	
³ Der Motionstext enthält einen Antrag und eine Begründung. Er ist von den Einreichenden eigenhändig unterschreiben.	[unverändert]	
Art. 15 Verfahren		
¹ Der Vorstand nimmt die Jugendmotion entgegen und leitet diese an den Gemeinderat weiter.	[unverändert]	
² Der Gemeinderat hat die Motion	[unverändert]	

<p>innerhalb von drei Monaten zuhanden des Jugendparlaments mit Antrag zu verabschieden.</p>		
<p>³ Der Vorstand traktandiert die Jugendmotion für die nächstfolgende Sitzung des Jugendparlaments unter Einhaltung der gegebenen Fristen. Wird die Motion vom Gemeinderat oder aus der Mitte des Jugendparlaments bestritten, ist die Diskussion offen. Nach Schluss der Diskussion entscheidet das Jugendparlament, ob es die Jugendmotion an den Stadtrat zur ordentlichen Behandlung überweisen will. Bleibt die Jugendmotion unbestritten, wird ohne Diskussion entschieden.</p>	<p>[unverändert]</p>	
<p>⁴ Der Vorstand ernennt eine Sprecherin oder einen Sprecher zur Vertretung der Jugendmotion im Stadtrat. Der Stadtrat entscheidet unter Anhörung der Vertretung des Jugendparlaments über die Erheblicherklärung.</p>	<p>[unverändert]</p>	
<p>⁵ Wird eine Jugendmotion erheblich erklärt, so hat ihr der Gemeinderat innert zwölf Monaten Folge zu geben oder es ist dem Stadtrat ein begründeter Antrag auf Erstreckung der Frist oder auf Abschreibung zu stellen. Der Stadtrat hört den Vorstand des Jugendparlaments beziehungsweise</p>	<p>[unverändert]</p>	

dessen Sprecherin oder Sprecher vor der Beschlussfassung an.		
⁶ Im Übrigen gilt Artikel 59 ff. des Geschäftsreglements des Stadtrats von Bern vom 12. März 2009.	[unverändert]	
⁷ Wenn sich bei der Umsetzung keine Jugendlichen beteiligen wollen, kann die Jugendmotion durch den Stadtrat unter Anhörung des Sprechers oder der Sprecherin des Jugendparlaments ohne Erfüllung abgeschrieben werden.	[unverändert]	
⁸ Das Jugendparlament wird im Anschluss durch den Gemeinderat mit einem Schlussbericht informiert.	[unverändert]	
Art. 15a Jugendpostulat		
¹ Das Jugendparlament kann ein Postulat zur Behandlung und Beantwortung an den Gemeinderat überweisen.	[unverändert]	
² Der Gemeinderat nimmt das Postulat entgegen und legt dem Jugendparlament innert sechs Monaten den Prüfungsbericht vor.	[unverändert]	
Art. 15b Ratskredit	[unverändert]	
¹ Dem Jugendparlament stehen jedes Jahr 30 000 Franken zur Verfügung. Wird der Kredit in einem Jahr nicht voll ausgeschöpft, kann er auf das nächste Jahr übertragen werden.	[unverändert]	
	<i>^{1bis} (neu) Der Kredit dient zur Finanzierung von Projekten des Jugendparlaments und des Ratsbetriebs.</i>	

² Für den Ratskredit wird eine Spezialfinanzierung gebildet. Ihr werden die im Voranschlag der Laufenden Rechnung eingestellten Mittel des Ratskredits zugewiesen. Über Entnahmen aus der Spezialfinanzierung entscheidet das Jugendparlament.	² Für den Ratskredit wird eine Spezialfinanzierung gebildet. Ihr werden die im Voranschlag der laufenden Erfolgsr Rechnung eingestellten Mittel des Ratskredits zugewiesen. Über Entnahmen aus der Spezialfinanzierung entscheidet das Jugendparlament.	
Art. 16		
...	[unverändert]	
4. Kapitel: Schlussbestimmungen	[unverändert]	
Art. 17 Ausführungsbestimmungen		
Der Gemeinderat erlässt die zum Vollzug dieses Reglements erforderlichen Ausführungsbestimmungen.	[unverändert]	
Art. 18 Inkrafttreten		
Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.	[unverändert]	

Traktandum 11: Anpassungen an die Änderungen des kantonalen Volksschulrechts (besonderes Volksschulangebot): Reglement vom 30. März 2006 über das Schulwesen (Schulreglement; SR; SSSB 430.101); Teilrevision; 2. Lesung (2020.BSS.000049)

Legende zur Synopsis:

Neu = **fett und kursiv**

Gestrichen = ~~durchgestrichen~~

Unverändert = ohne spezielle Formatierung

(unverändert) = Bestimmung bleibt unverändert

(aufgehoben) = Bestimmung wird aufgehoben

SR <i>bisher</i>	SR <i>neu</i>	Anträge
<p>Art. 2 Schulwesen</p> <p>¹ Das städtische Schulwesen umfasst:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Volksschule, mit dem Zyklus 1 (zwei Jahre Kindergarten sowie 1. und 2. Schuljahr der Primarstufe), dem Zyklus 2 (3.-6. Schuljahr der Primarstufe) und dem Zyklus 3 (7.-9. Schuljahr der Sekundarstufe I) sowie Massnahmen zur besonderen Förderung wie Spezialunterricht und Klassen zur besonderen Förderung, der zweijährigen Einschulung, Ganztageschulen und weiteren Angeboten; b. die Sprachheilschule, die Heilpädagogische Schule und die Heilpädagogischen Sonderklassen; c. die Musikschule als Ergänzung zum Musikunterricht an den öffentlichen Schulen im Sinn des Musikschulgesetzes vom 8. Juni 2011¹; d. die Gesundheitsdienste nach den Artikeln 59 ff.; e. die Tagesbetreuung nach den Artikeln 60a ff.; 	<p>Art. 2 Schulwesen</p> <p>¹ Das städtische Schulwesen umfasst:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Volksschule, mit dem Zyklus 1 (zwei Jahre Kindergarten sowie 1. und 2. Schuljahr der Primarstufe), dem Zyklus 2 (3.-6. Schuljahr der Primarstufe) und dem Zyklus 3 (7.-9. Schuljahr der Sekundarstufe I) sowie Massnahmen zur besonderen Förderung wie Spezialunterricht und Klassen zur besonderen Förderung, der zweijährigen Einschulung, Ganztageschulen und weiteren Angeboten; das Regelschulangebot der Volksschule, bestehend aus: <ul style="list-style-type: none"> – Zyklus 1 (zwei Jahre Kindergarten sowie 1. und 2. Schuljahr der Primarstufe), – Zyklus 2 (3.-6. Schuljahr der Primarstufe), – Zyklus 3 (7.-9. Schuljahr der Sekundarstufe I), – Massnahmen gemäss der kantonalen Verordnung vom 19. September 2007 über die einfachen sonderpädagogischen und 	

¹ MSG; BSG 432.31

<p>f. soziale Einrichtungen nach den Artikeln 61 ff.</p> <p>² Das Angebot wird ergänzt durch allgemeine Bildungsbestrebungen, insbesondere in den Bereichen Vorschule und Erwachsenenbildung, nach den Artikeln 67 ff.</p>	<p>unterstützenden Massnahmen im Regelschulangebot (VMR),</p> <ul style="list-style-type: none"> – Ganztagesschulen; b. die Sprachheilschule, die Heilpädagogische Schule und die Heilpädagogischen Sonderklassen das besondere Volksschulangebot gemäss der kantonalen Verordnung vom 10. November 2021 über das besondere Volksschulangebot (BVSV), nämlich <ul style="list-style-type: none"> – die Sprachheilschule Bern, – die besondere Volksschule Bern, – die besonderen Volksschulklassen Bern; c. (unverändert) d. (unverändert) e. (unverändert) f. (unverändert) <p>² (unverändert)</p>	
<p>Art. 6 Zuteilung der Kinder und Jugendlichen</p> <p>¹ Die Schulleitung des Schulkreises teilt die Kinder und Jugendlichen den einzelnen Schulstandorten zu. Sie strebt eine soziale Durchmischung in den Schulen an.</p>	<p>Art. 6 Zuteilung der Kinder und Jugendlichen</p> <p>¹ Die Schulleitung des Schulkreises Kreisschulleitung teilt die Kinder und Jugendlichen den einzelnen Schulstandorten zu. Sie strebt eine soziale Durchmischung in den Schulen an.</p> <p>² (unverändert)</p>	

<p>² Bei der Zuteilung ist auf sichere und altersgerechte Schulwege sowie auf ausgewogene Klassenbestände zu achten.</p>		
<p>3. Abschnitt: Integration und besondere Massnahmen</p>	<p>3. Abschnitt: Integration und besondere Massnahmen Sonderpädagogische und unterstützende Massnahmen im Regelschulangebot und besonderes Volksschulangebot</p>	
<p>Art. 11a Integration</p> <p>¹ Schülerinnen und Schüler, für die besondere Massnahmen angezeigt sind, besuchen in der Regel die Regelklasse.</p> <p>² Können sie in Regelklassen nicht angemessen geschult werden, besuchen sie ganz oder teilweise besondere Klassen.</p> <p>³ Der Besuch einer besonderen Klasse erfolgt in der Regel für befristete Zeit; die Notwendigkeit dieses Besuchs wird regelmässig überprüft.</p> <p>⁴ Die Stadt sorgt für die fachlich spezialisierte Koordination und die Qualitätssicherung der Förderangebote.</p>	<p>Art. 11a Integration Einfache sonderpädagogische und unterstützende Massnahmen</p> <p>¹ Schülerinnen und Schüler, für die besondere Massnahmen angezeigt sind, besuchen in der Regel die Regelklasse. Die Stadt bietet einfache sonderpädagogische und unterstützende Massnahmen nach Artikel 2 VMR an.</p> <p>² Können sie in Regelklassen nicht angemessen geschult werden, besuchen sie ganz oder teilweise besondere Klassen. Sie fördert namentlich Schülerinnen und Schüler mit Beeinträchtigungen oder Problemen bei der sprachlichen oder kulturellen Integration sowie Schülerinnen und Schüler mit ausserordentlichen Begabungen.</p> <p>³ Der Besuch einer besonderen Klasse erfolgt in der Regel für befristete Zeit; die Notwendigkeit dieses Besuchs wird regelmässig überprüft. Sie bietet Rhythmik als fakultatives Gruppenangebot an.</p> <p>⁴ (aufgehoben)</p>	

<p>Art. 11b Massnahmen zur besonderen Förderung</p> <p>¹ Die Stadt bietet Massnahmen zur besonderen Förderung der Schülerinnen und Schüler nach Artikel 5 der Verordnung vom 19. September 2007 über die besonderen Massnahmen im Kindergarten und in der Volksschule an.</p> <p>² Sie fördert namentlich Schülerinnen und Schüler mit Störungen, Behinderungen oder Problemen bei der sprachlichen oder kulturellen Integration sowie Schülerinnen und Schüler mit ausserordentlichen Begabungen.</p> <p>³ Sie bietet Rhythmik als fakultatives Gruppenangebot an.</p>	<p>Art. 11b Massnahmen zur besonderen Förderung Integration</p> <p>¹ Die Stadt bietet Massnahmen zur besonderen Förderung der Schülerinnen und Schüler nach Artikel 5 der Verordnung vom 19. September 2007 über die besonderen Massnahmen im Kindergarten und in der Volksschule an. Schülerinnen und Schüler mit einem Bedarf nach Massnahmen gemäss Artikel 11a besuchen in der Regel die Regelklasse.</p> <p>² Sie fördert namentlich Schülerinnen und Schüler mit Störungen, Behinderungen oder Problemen bei der sprachlichen oder kulturellen Integration sowie Schülerinnen und Schüler mit ausserordentlichen Begabungen. Ist die angemessene Schulung in einer Regelklasse nicht möglich, besuchen sie ganz oder teilweise Klassen zur besonderen Förderung oder Einschulungsklassen gemäss der VMR.</p> <p>³ Sie bietet Rhythmik als fakultatives Gruppenangebot an. Der Besuch einer Klasse zur besonderen Förderung oder Einschulungsklasse ist in der Regel befristet. Die Notwendigkeit der Massnahme wird regelmässig überprüft.</p> <p>⁴ (neu) Die Stadt sorgt für die fachlich spezialisierte Koordination und die Qualitätssicherung der Förderangebote.</p>	
<p>Art. 11c Zuteilung der Mittel</p>	<p>Art. 11c Zuteilung der Mittel</p>	

<p>Die Direktion teilt den Schulkreisen die Mittel für die Integration und besondere Massnahmen zugunsten der Schülerinnen und Schüler mit individuellem Bildungsbedarf oder ausserordentlichen Begabungen nach Artikel 17 des Volksschulgesetzes vom 19. März 1992 zu.</p>	<p>Die Direktion teilt den Schulkreisen die Mittel für die Integration und besondere Massnahmen zugunsten der Schülerinnen und Schüler mit individuellem Bildungsbedarf oder ausserordentlichen Begabungen nach die einfachen sonderpädagogischen Massnahmen gemäss Artikel 17 des Volksschulgesetzes vom 19. März 1992 zu.</p>	
<p>Art. 11d Verantwortung für die Umsetzung Für die Umsetzung der Massnahmen dieses Abschnitts sind die Kreisschulleitungen und die Sonderschulleitungen verantwortlich.</p>	<p>Art. 11d (aufgehoben)</p>	
<p>Art. 12 Umsetzung der besonderen Massnahmen</p> <p>¹ Die Stadt bietet Massnahmen zur besonderen Förderung der Schülerinnen und Schüler nach dem Modell 1 (Umsetzung mit Führung besonderer Klassen) gemäss der Verordnung vom 19. September 2007 über die besonderen Massnahmen im Kindergarten und in der Volksschule an.</p> <p>² ...</p> <p>³ Die besonderen Klassen sind in die einzelnen Schulkreise eingegliedert.</p> <p>⁴</p>	<p>Art. 12 (aufgehoben)</p>	
<p>Art. 13 Integrationskonzept, Berichterstattung, Evaluation</p> <p>¹ Der Gemeinderat beschliesst im Rahmen der Vorgaben des kantonalen Rechts und</p>	<p>Art. 13 Integrationskonzept Berichterstattung, Evaluation</p> <p>¹ Der Gemeinderat beschliesst im Rahmen der Vorgaben des kantonalen Rechts und dieses Reglements ein Integrationskonzept</p>	

<p>dieses Reglements ein Integrationskonzept für den Kindergarten und die Volksschule.</p> <p>² Das Integrationskonzept</p> <ul style="list-style-type: none"> a. sieht vor, dass höchstens 25 Prozent der Ressourcen eines Schulkreises für Klassen zur besonderen Förderung und mindestens vier Prozent der Ressourcen für Psychomotorik eingesetzt werden; b. zeigt auf, wie und mit welchen Vorgaben Schülerinnen und Schüler zeitlich befristet einer besonderen Klasse zugewiesen werden und wie und mit welchen Vorgaben sie wieder in die Regelklassen integriert werden können; c. enthält Vorgaben für die fachlich einwandfreie Koordination der Massnahmen zur besonderen Förderung und für die Qualitätssicherung, insbesondere durch die Schaffung von Fachgruppen für die besonderen Massnahmen. <p>³ Die zuständige Direktion kann für Schulkreise, in denen die soziale Belastung besonders hoch ist, den Einsatz von mehr als 25 Prozent der Ressourcen für Klassen zur besonderen Förderung bewilligen. Die Ausnahme wird jährlich überprüft.</p> <p>⁴ Der Gemeinderat überprüft in Zusammenarbeit mit den geschäftsführenden Schulleiterinnen und</p>	<p>für den Kindergarten und die Volksschule das Regelschulangebot der Volksschule.</p> <p>² Das Integrationskonzept</p> <ul style="list-style-type: none"> a. sieht vor, dass höchstens 25 Prozent der Ressourcen eines Schulkreises für Klassen zur besonderen Förderung gemäss Artikel 9 VMR und mindestens vier Prozent der Ressourcen für Psychomotorik eingesetzt werden; b. zeigt auf, wie und mit welchen Vorgaben Schülerinnen und Schüler zeitlich befristet einer besonderen Klasse zur besonderen Förderung oder einer Einschulungsklasse zugewiesen werden und wie und mit welchen Vorgaben sie wieder in die Regelklassen integriert werden können; d. enthält Vorgaben für die fachlich einwandfreie Koordination der Massnahmen zur besonderen Förderung und für die Qualitätssicherung; insbesondere durch die Schaffung von Fachgruppen für die besonderen Massnahmen. <p>³ (unverändert)</p> <p>Der Gemeinderat Die Volksschulkommission überprüft in Zusammenarbeit mit den geschäftsführenden Schulleiterinnen und Schulleitern in den ersten Vollzugsjahren</p>	
---	--	--

<p>Schulleitern in den ersten Vollzugsjahren jährlich die Umsetzung des Integrationskonzepts und verwendet die Erkenntnisse zur Verbesserung und Weiterentwicklung der integrativen Schule.</p> <p>⁵ Er berichtet der zuständigen stadträtlichen Kommission zuhanden des Stadtrats über die Ergebnisse der Evaluation nach Absatz 4 und informiert die Lehrerinnen und Lehrer in den ersten Jahren periodisch, mindestens halbjährlich, in geeigneter Form über den Stand der Umsetzung.</p>	<p>jährlich regelmässig die Umsetzung des Integrationskonzepts und verwendet die Erkenntnisse zur Verbesserung und Weiterentwicklung der integrativen Schule.</p> <p>⁵ Er Die Direktion berichtet der zuständigen stadträtlichen Kommission zuhanden des Stadtrats über die Ergebnisse der Evaluation nach Absatz 4 und informiert die Lehrerinnen und Lehrer in den ersten Jahren periodisch, mindestens halbjährlich, in geeigneter Form über den Stand der Umsetzung.</p>	
<p>Art. 14 Sprachheilschule</p> <p>¹ Die Sprachheilschule ist eine eigenständig organisierte Schule.</p> <p>² Die Sprachheilkindergärten sind Bestandteil der Sprachheilschule.</p>	<p>Art. 14 Sprachheilschule Bern</p> <p>¹ Die Sprachheilschule Bern ist eine eigenständig organisierte Schule mit einem besonderen Volksschulangebot gemäss der BVSV.</p> <p>² Die Sprachheilkindergärten sind Bestandteil der Sprachheilschule Die Zuweisung von Kindern und Jugendlichen, der Betrieb, die Aufsicht und die Finanzierung richten sich nach den Bestimmungen der BVSV.</p>	
<p>Art. 15 Heilpädagogische Sonderklassen</p> <p>¹ Die Heilpädagogischen Sonderklassen sind Angebote nach dem Gesetz vom 11. Juni 2001 über die öffentliche Sozialhilfe. Sie sind örtlich in die einzelnen Schulkreise eingegliedert.</p> <p>²</p>	<p>Art. 15 Heilpädagogische Sonderklassen Besondere Volksschule Bern</p> <p>¹ Die Heilpädagogischen Sonderklassen sind Angebote nach dem Gesetz vom 11. Juni 2001 über die öffentliche Sozialhilfe. Sie sind örtlich in die einzelnen Schulkreise eingegliedert. Die besondere Volksschule Bern ist eine eigenständig organisierte Schule mit einem besonderen Volksschulangebot gemäss</p>	

	<p>der BVSV.</p> <p>² (neu) Die Zuweisung von Kindern und Jugendlichen, der Betrieb, die Aufsicht und die Finanzierung richten sich nach den Bestimmungen der BVSV.</p>	
<p>Art. 16 Heilpädagogische Schule</p> <p>¹ Die Heilpädagogische Schule ist eine eigenständig organisierte Schule.</p> <p>² Die Organisation, der Betrieb, die Aufsicht und die Finanzierung richten sich nach den Bestimmungen des Sozialhilfegesetzes.</p>	<p>Art. 16 Heilpädagogische Schule Besondere Volksschulklassen Bern</p> <p>¹ Die Heilpädagogische Schule ist eine eigenständig organisierte Schule. Die besonderen Volksschulklassen Bern sind ein besonderes Volksschulangebot im Sinn der BVSV.</p> <p>² Die Organisation, der Betrieb, die Aufsicht und die Finanzierung richten sich nach den Bestimmungen des Sozialhilfegesetzes. Die Zuweisung von Kindern und Jugendlichen, der Betrieb, die Aufsicht und die Finanzierung richten sich nach den Bestimmungen der BVSV.</p>	
	<p>Art. 16a (neu) Anstellungsbedingungen für das besondere Volksschulangebot</p> <p>¹ Die Anstellungsbedingungen für die Lehrpersonen im Bereich des besonderen Volksschulangebots mit Einschluss der Fachpersonen für Logopädie und Psychomotorik entsprechen in Bezug auf Berufsauftrag, Gehalt und Gehaltsentwicklung, Arbeitszeit, Kündigungsfristen und -termine sowie Weiterbildung der kantonalen Gesetzgebung über die Lehreranstellung.</p>	

	<p>² Die Anstellungsbedingungen für die weiteren Mitarbeitenden richten sich nach dem städtischen Personalrecht.</p> <p>³ Vorbehalten bleibt Artikel 60f.</p>	
	<p>Art. 16b (neu) Umsetzung</p> <p>¹ Für die Umsetzung der Massnahmen im Regelschulangebot sind die Kreisschulleitungen zuständig.</p> <p>² Für die Umsetzung des besonderen Volksschulangebots sind die Schulleitungen gemäss Artikel 38 Absatz 3 zuständig.</p>	
<p>Art. 19 Sport</p> <p>¹ Die Stadt bietet auf Grund der eidgenössischen und kantonalen Vorschriften freiwilligen Schulsport für Schülerinnen und Schüler ab dem ersten Schuljahr an. Sie führt darüber hinaus freiwillige Kurse durch, die auch Kindern offenstehen, welche den Kindergarten besuchen.</p> <p>² Neben dem freiwilligen Schulsport organisiert die Stadt während der Ferien zusätzliche sportliche Aktivitäten.</p> <p>³ Bei der Belegung der städtischen Turn- und Sporteinrichtungen hat der Turn- und Sportunterricht im Rahmen der Volksschule und der Angebote nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b den Vorrang vor Bedürfnissen Dritter.</p>	<p>Art. 19 Sport</p> <p>¹ (unverändert)</p> <p>² (unverändert)</p> <p>^{2bis} (neu) Ein Teil der Angebote nach den Absätzen 1 und 2 ist so gestaltet, dass auch Schülerinnen und Schüler mit besonderen Bedürfnissen teilnehmen können.</p> <p>³ Bei der Belegung der städtischen Turn- und Sporteinrichtungen hat der Turn- und Sportunterricht im Rahmen der Volksschule und der Angebote nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b den Vorrang vor Bedürfnissen Dritter.</p>	
Art. 19b Ganztageschulen	Art. 19b Ganztageschulen	

<p>¹ Die Stadt kann Ganztageschulen führen, in denen die Schülerinnen und Schüler neben dem Unterricht über Mittag und während ausgewählter weiterer Zeiten im Klassenverband betreut werden.</p> <p>² Der Besuch einer Ganztageschule ist freiwillig.</p> <p>³ Für die Betreuung und für Mahlzeiten sind Gebühren nach Massgabe der Bestimmungen über die Tagesschulangebote (Art. 60i) geschuldet.</p>	<p>¹ (unverändert)</p> <p>² (unverändert)</p> <p>³ Für die Betreuung und für Mahlzeiten sind Gebühren nach Massgabe der Bestimmungen über die Tagesschulangebote Tagesschulangebote Tagesbetreuung (Art. 60i) geschuldet.</p>	
<p>Art. 21 Schulstandorte</p> <p>¹ Ein Schulstandort im Sinn dieses Reglements ist eine Organisationseinheit innerhalb des Schulkreises (Art. 20 Abs. 2). Ein Schulstandort umfasst eine oder mehrere Schulanlagen.</p> <p>² In jedem Schulkreis bestehen an verschiedenen Standorten Kindergärten und Klassen der Primarstufe und der Sekundarstufe I sowie, soweit erforderlich, besondere Klassen (Klassen zur besonderen Förderung und Einschulungsklassen).</p>	<p>Art. 21 Schulstandorte</p> <p>¹ (unverändert)</p> <p>² In jedem Schulkreis bestehen an verschiedenen Standorten Kindergärten und Klassen der Primarstufe und der Sekundarstufe I Klassen der Zyklen 1-3 sowie, soweit erforderlich, besondere Klassen (Klassen zur besonderen Förderung und Einschulungsklassen).</p>	
<p>Art. 22 Schulorgane</p> <p>¹ Schulorgane der Stadt sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die für Bildungsfragen zuständige Direktion (Art. 23d); b. die Schulkommissionen, nämlich die Schulkreiskommissionen, die 	<p>Art. 22 Schulorgane</p> <p>¹ Schulorgane der Stadt sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. (unverändert) b. die Schulkommissionen, nämlich die Schulkreiskommissionen, die Sonders Schulkommissionen für das besondere Volksschulangebot und 	

<p>Sonderschulkommissionen und die Volksschulkommission (Art. 23e ff);</p> <p>c. die Schulleitungen, nämlich die Standortschulleitungen, die Kreisschulleitungen und die Sonderschulleitungen (Art. 38 ff);</p> <p>d. die Konferenz der Schulleitungen (Art. 44 ff).</p>	<p>die Volksschulkommission (Art. 23e ff);</p> <p>c. die Schulleitungen, nämlich die Standortschulleitungen, die Kreisschulleitungen und die SonderSchulleitungen für das besondere Volksschulangebot (Art. 38 ff);</p> <p>d. (unverändert)</p>	
<p>Art. 23a Mitwirkung und Information der Schulleitungen und der Lehrerinnen und Lehrer</p> <p>¹ Die Schulkreiskommissionen und die Sonderschulkommissionen stellen die angemessene Mitwirkung der Schulleitungen sowie der Lehrerinnen und Lehrer vor wichtigen Entscheiden sicher.</p> <p>² Sie informieren die Lehrerinnen und Lehrer rechtzeitig und in angemessener Weise über anstehende Geschäfte.</p> <p>³ Die Standortschulleitungen und die Sonderschulleitungen vertreten die Anliegen der Lehrerinnen und Lehrer gegenüber der zuständigen Schulkreiskommission oder Sonderschulkommission.</p>	<p>Art. 23a Mitwirkung und Information der Schulleitungen und der Lehrerinnen und Lehrer</p> <p>¹ Die Schulkreiskommissionen und die SonderSchulkommissionen für das besondere Volksschulangebot stellen die angemessene Mitwirkung der Schulleitungen sowie der Lehrerinnen und Lehrer vor wichtigen Entscheiden sicher.</p> <p>² (unverändert)</p> <p>³ Die Standortschulleitungen und die SonderSchulleitungen für das besondere Volksschulangebot vertreten die Anliegen der Lehrerinnen und Lehrer gegenüber der zuständigen Sonderschulkommission.</p>	
<p>Art. 23b Konferenzen der Lehrerinnen und Lehrer</p> <p>¹ Die Mitwirkung der Lehrerinnen und Lehrer erfolgt in erster Linie über die Konferenzen der Lehrerinnen und Lehrer.</p>	<p>Art. 23b Konferenzen der Lehrerinnen und Lehrer</p> <p>¹ (unverändert)</p> <p>^{1bis} Konferenzen der Lehrerinnen und Lehrer bestehen</p> <p>a. (unverändert)</p>	

<p>^{1bis} Konferenzen der Lehrerinnen und Lehrer bestehen</p> <ul style="list-style-type: none"> a. an jedem Schulstandort; b. für die Sprachheilschule; c. für die Heilpädagogische Schule; d. für die Heilpädagogischen Sonderklassen. <p>² Die Konferenzen der Lehrerinnen und Lehrer:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. beraten und unterstützen die zuständige Standortschulleitung oder Sonderschulleitung; b. können zu geplanten Anträgen der Standortschulleitung oder Sonderschulleitung an die zuständige Schulkreiskommission oder Sonderschulkommission vorgängig Stellung nehmen. <p>³ Die Standortschulleitung oder Sonderschulleitung informiert die zuständige Schulkommission über Stellungnahmen nach Absatz 2 Buchstabe b.</p> <p>⁴ Bei Geschäften, die in die Kompetenz der Volksschulkommission fallen (Art. 24e), werden die Lehrpersonen in geeigneter Weise zur Mitwirkung eingeladen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> b. für die Sprachheilschule Bern; c. für die Heilpädagogische Schule; besondere Volksschule Bern; d. für die Heilpädagogischen Sonderklassen besonderen Volksschulklassen Bern. <p>² Die Konferenzen der Lehrerinnen und Lehrer:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. beraten und unterstützen die zuständige StandortsSchulleitung oder Sonderschulleitung; b. können zu geplanten Anträgen der Standortschulleitung oder Sonderschulleitung an die zuständige Schulkreiskommission oder Sonderschulkommission vorgängig Stellung nehmen. <p>³ Die StandortsSchulleitung oder Sonderschulleitung informiert die zuständige Schulkommission über Stellungnahmen nach Absatz 2 Buchstabe b.</p> <p>⁴ (unverändert)</p>	
<p>Art. 23e Bestand</p> <p>Schulkommissionen sind</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Schulkreiskommissionen; 	<p>Art. 23e Bestand</p> <p>Schulkommissionen sind</p> <ul style="list-style-type: none"> a. (unverändert) 	

<p>b. die Sonderschulkommissionen, nämlich die Schulkommission der Sprachheilschule und die Schulkommission der Heilpädagogischen Schule und der Heilpädagogischen Sonderklassen;</p> <p>c. die Volksschulkommission.</p>	<p>b. die SondersSchulkommissionen für das besondere Volksschulangebot, nämlich die Schulkommission der Sprachheilschule und die Schulkommission der Heilpädagogischen Schule und der Heilpädagogischen Sonderklassen;Bern sowie die Schulkommission der besonderen Volksschule Bern und der besonderen Volksschulklassen Bern;</p> <p>c. (unverändert)</p>	
<p>Art. 24 Schulkreiskommissionen und Sonderschulkommissionen</p> <p>1. Zusammensetzung</p> <p>¹ Für jeden Schulkreis besteht eine Schulkreiskommission mit neun Mitgliedern.</p> <p>² Je eine Schulkommission mit sieben Mitgliedern besteht</p> <p>a. für die Sprachheilschule;</p> <p>a. für die Heilpädagogische Schule und die Heilpädagogischen Sonderklassen.</p> <p>³ ...</p> <p>⁴ Vertreterinnen und Vertreter der Eltern nach Artikel 56, die nicht als Mitglied in die Kommissionen wählbar sind (Art. 25), nehmen mit beratender Stimme und Antragsrecht an den Kommissionssitzungen teil. Die Anzahl Kommissionsmitglieder</p>	<p>Art. 24 Schulkreiskommissionen und SondersSchulkommissionen für das besondere Volksschulangebot</p> <p>1. Zusammensetzung</p> <p>¹ (unverändert)</p> <p>² Je eine Schulkommission mit sieben Mitgliedern besteht</p> <p>b. für die Sprachheilschule Bern;</p> <p>c. für die Heilpädagogische Schule und die Heilpädagogischen Sonderklassen besondere Volksschule Bern und die besonderen Volksschulklassen Bern.</p> <p>³ ...</p> <p>⁴ (unverändert)</p> <p>⁵ ...</p>	

<p>reduziert sich in diesem Fall um eine oder zwei Personen.</p> <p>⁵ ...</p> <p>⁶ Der Stadtrat wählt die Mitglieder der Schulkreiskommissionen und der Sonderschulkommissionen auf Empfehlung der zuständigen Sachkommission des Stadtrats. Kandidatinnen und Kandidaten für einen Sitz in einer Schulkommission reichen zu Händen der zuständigen Sachkommission ein kurzes Curriculum Vitae zusammen mit einem kurzen Motivationsschreiben ein. Die Sachkommission richtet eine Wahlempfehlung an den Stadtrat. Im Übrigen richtet sich das Wahlverfahren nach den allgemeinen Bestimmungen über die Wahl von Kommissionen.</p>	<p>⁶ Der Stadtrat wählt die Mitglieder der Schulkreiskommissionen und der Sonderschulkommissionen für das besondere Volksschulangebot auf Empfehlung der zuständigen Sachkommission des Stadtrats. Kandidatinnen und Kandidaten für einen Sitz in einer Schulkommission reichen zu Händen der zuständigen Sachkommission ein kurzes Curriculum Vitae zusammen mit einem kurzen Motivationsschreiben ein. Die Sachkommission richtet eine Wahlempfehlung an den Stadtrat. Im Übrigen richtet sich das Wahlverfahren nach den allgemeinen Bestimmungen über die Wahl von Kommissionen.</p>	
<p>Art. 24a 2. Konstituierung, Teilnahme der Schulleitungen</p> <p>¹ Die Schulkreiskommissionen und die Sonderschulkommissionen konstituieren sich selbst.</p> <p>² Sie wählen eine Präsidentin oder einen Präsidenten sowie eine Vizepräsidentin oder einen Vizepräsidenten oder ein Co-Präsidium. Für ein Co-Präsidium wird die Entschädigung für das Präsidium nur einmal ausgerichtet.</p> <p>³ Die Standortschulleitungen und die Sonderschulleitungen nehmen an den Kommissionssitzungen mit beratender Stimme und Antragsrecht teil.</p>	<p>Art. 24a 2. Konstituierung, Teilnahme der Schulleitungen</p> <p>¹ Die Schulkreiskommissionen und die Sonderschulkommissionen für das besondere Volksschulangebot konstituieren sich selbst.</p> <p>² (unverändert)</p> <p>³ Die Standortschulleitungen und die Sonderschulleitungen zuständigen Schulleitungen nehmen an den Kommissionssitzungen mit beratender Stimme und Antragsrecht teil.</p>	

<p>Art. 24b 3. Zuständigkeiten</p> <p>¹ Die Schulkreiskommissionen nehmen die Aufgaben der Schulkommission nach der Volksschulgesetzgebung wahr und entscheiden über strategische Fragen, soweit nach diesem Reglement nicht ein anderes Schulorgan zuständig ist.</p> <p>² Sie ernennen die Mitglieder der Standortschulleitungen und die geschäftsführende Schulleiterin oder den geschäftsführenden Schulleiter und führen diese.</p> <p>³ Sie stellen der Volksschulkommission Antrag in Geschäften, die ihren Schulkreis betreffen, aber durch die Volksschulkommission, die Direktion oder den Gemeinderat zu beschliessen sind.</p> <p>⁴ Sie beschliessen über Verweise und über den Ausschluss von Schülerinnen und Schülern vom Unterricht aus disziplinarischen Gründen und weisen diese der zuständigen Fachstelle zu.</p> <p>⁵ Die Sonderschulkommissionen nehmen für die Sprachheilschule oder für die Heilpädagogische Schule und die Heilpädagogischen Sonderklassen die Zuständigkeiten der Schulkreiskommissionen wahr, soweit diese für die ihr zugewiesenen Schulen oder Klassen von Bedeutung sind.</p>	<p>Art. 24b 3. Zuständigkeiten</p> <p>¹ (unverändert)</p> <p>² (unverändert)</p> <p>³ (unverändert)</p> <p>⁴ (unverändert)</p> <p>⁵ Die SondersSchulkommissionen für das besondere Volksschulangebot nehmen für die Sprachheilschule Bern oder für die Heilpädagogische Schule und die Heilpädagogischen Sonderklassen besondere Volksschule Bern und die besonderen Volksschulklassen Bern die Zuständigkeiten der Schulkreiskommissionen wahr, soweit diese für die ihr zugewiesenen Schulen oder Klassen von Bedeutung sind.</p>	
<p>Art. 24c Volksschulkommission 1. Zusammensetzung, Sekretariat</p>	<p>Art. 24c Volksschulkommission 1. Zusammensetzung, Sekretariat</p>	

<p>¹ Die Volksschulkommission besteht aus neun Mitgliedern.</p> <p>² Die Direktorin oder der Direktor gehört der Kommission von Amtes wegen an und präsidiert diese.</p> <p>³ Die Schulkreiskommissionen und die Sonderschulkommissionen wählen je ein Mitglied aus ihrer Mitte.</p> <p>⁴ Die Direktion führt das Sekretariat.</p>	<p>¹ (unverändert)</p> <p>² (unverändert)</p> <p>³ Die Schulkreiskommissionen und die SondersSchulkommissionen für das besondere Volksschulangebot wählen je ein Mitglied aus ihrer Mitte.</p> <p>⁴ (unverändert)</p>	
<p>Art. 24d 2. Konstituierung, Mitwirkung weiterer Personen</p> <p>¹ Die Volksschulkommission konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst.</p> <p>² Sie wählt eine Vizepräsidentin oder einen Vizepräsidenten.</p> <p>³ Mit beratender Stimme und Antragsrecht nehmen an den Kommissionssitzungen teil</p> <p>a. die geschäftsführenden Schulleiterinnen und Schulleiter;</p> <p>b. eine Vertretung der Konferenz der Elternräte;</p> <p>c. eine Vertretung der Lehrerinnen und Lehrer.</p> <p>⁴ Behandelt die Volksschulkommission ein Geschäft der Sprachheilschule, der Heilpädagogischen Schule oder der Heilpädagogischen Sonderklassen, nimmt die betroffene Sonderschulleitung mit beratender Stimme und Antragsrecht an der Behandlung teil.</p>	<p>Art. 24d 2. Konstituierung, Mitwirkung weiterer Personen</p> <p>¹ (unverändert)</p> <p>² (unverändert)</p> <p>³ Mit beratender Stimme und Antragsrecht nehmen an den Kommissionssitzungen teil</p> <p>a. (unverändert)</p> <p>b. (unverändert)</p> <p>c. eine durch die Berufsverbände bestimmte Vertretung der Lehrerinnen und Lehrer.</p> <p>⁴ Behandelt die Volksschulkommission ein Geschäft der Sprachheilschule Bern, der Heilpädagogischen Schule oder der Heilpädagogischen Sonderklassen besonderen Volksschule Bern oder der besonderen Volksschulklassen Bern, nimmt die betroffene SondersSchulleitung mit beratender Stimme und Antragsrecht an der Behandlung teil.</p>	
<p>Art. 24e 3. Zuständigkeiten</p>	<p>Art. 24e 3. Zuständigkeiten</p>	

<p>¹ Die Volksschulkommission wirkt mit bei der Erarbeitung der Bildungsstrategie des Gemeinderats und ist verantwortlich für deren Umsetzung.</p> <p>² Sie bestimmt auf Antrag der zuständigen Schulkreiskommissionen die Schulstandorte in den Schulkreisen (Art. 21).</p> <p>³ Sie beschliesst im Rahmen der kantonalen und städtischen Vorgaben</p> <ol style="list-style-type: none"> a. die Schul- und Ferienzeit, b. Grundsätze für die Mitwirkung der Lehrerinnen und Lehrer, der Eltern und der Schülerinnen und Schüler; c. ein Konzept für die Qualitätsentwicklung in den Schulen. <p>⁴ Sie sorgt für den Austausch unter den Schulkreiskommissionen und den Sonderschulkommissionen sowie für die Koordination der Abläufe und Prozesse und unterstützt diese Kommissionen nach Bedarf in der rechtmässigen, wirtschaftlichen und wirksamen Erfüllung ihrer Aufgaben.</p> <p>⁵ Sie kann den Schulkreiskommissionen, den Sonderschulkommissionen oder der Direktion Empfehlungen für Verbesserungen oder die Behebung von Mängeln unterbreiten.</p>	<p>¹ (unverändert)</p> <p>² (unverändert)</p> <p>³ (unverändert)</p> <p>⁴ Sie sorgt für den Austausch unter den Schulkreiskommissionen und den SondersSchulkommissionen für das besondere Volksschulangebot sowie für die Koordination der Abläufe und Prozesse und unterstützt diese Kommissionen nach Bedarf in der rechtmässigen, wirtschaftlichen und wirksamen Erfüllung ihrer Aufgaben.</p> <p>⁵ Sie kann den Schulkreiskommissionen, den SondersSchulkommissionen für das besondere Volksschulangebot oder der Direktion Empfehlungen für Verbesserungen oder die Behebung von Mängeln unterbreiten.</p>	
<p>Art. 38 Grundsätze</p> <p>¹ An jedem Schulstandort (Art. 21) besteht eine Standortschulleitung.</p>	<p>Art. 38 Grundsätze</p> <p>¹ (unverändert)</p> <p>² (unverändert)</p>	

<p>² Die Standortschulleitungen eines Schulkreises bilden zusammen die Kreisschulleitung.</p> <p>³ Je eine Sonderschulleitung besteht</p> <ol style="list-style-type: none"> für die Sprachheilschule; für die Heilpädagogische Schule; für die Heilpädagogischen Sonderklassen. <p>⁴ Die Schulleitungen bestehen aus einer oder mehreren Personen.</p>	<p>³ Je eine SondersSchulleitung für das besondere Volksschulangebot besteht</p> <ol style="list-style-type: none"> für die Sprachheilschule Bern; für die Heilpädagogische Schule; besondere Volksschule Bern; für die Heilpädagogischen Sonderklassen besonderen Volksschulklassen Bern. <p>⁴ (unverändert)</p>	
<p>Art. 38a Unterstellung</p> <p>¹ Die Schulleitungen sind der zuständigen Schulkreiskommission oder Sonderschulkommission unterstellt.</p> <p>² Die Schulkreiskommissionen und Sonderschulkommissionen bestimmen, wer aus ihrer Mitte für die Führung der Mitglieder der Schulleitungen verantwortlich ist.</p>	<p>Art. 38a Unterstellung</p> <p>¹ Die Schulleitungen sind der zuständigen Schulkreiskommission oder Sonderschulkommission unterstellt.</p> <p>² Die zuständige Schulkreiskommission en bestimmen, wer aus ihrer Mitte für die Führung der Mitglieder der Schulleitungen verantwortlich ist.</p>	
<p>Art. 39 Organisation</p> <p>¹ Die Schulleitungen sind so organisiert, dass sie ihre Führungsfunktion wahrnehmen können und den Ansprüchen einer geleiteten Schule entsprechen.</p> <p>² Die Mitglieder der Schulleitungen verfügen über eine Schulleitungsausbildung oder eine gleichwertige Ausbildung in Personalführung. Frauen und Männer sollen gleichmässig vertreten sein; bei gleichwertiger Qualifikation wird das</p>	<p>Art. 39 Organisation</p> <p>¹ (unverändert)</p> <p>² Die Mitglieder der Schulleitungen verfügen über eine Schulleitungsausbildung oder eine gleichwertige Ausbildung in Personalführung. Frauen und Männer sollen gleichmässig vertreten sein; bei gleichwertiger Qualifikation wird das Geschlecht bevorzugt, das untervertreten ist. Eine angemessene Vertretung von Menschen mit Migrationshintergrund und</p>	

<p>Geschlecht bevorzugt, das untervertreten ist. Eine angemessene Vertretung von Menschen mit Migrationshintergrund wird angestrebt.</p> <p>³ Bei Anstellungen von Schulleitungen besteht die Möglichkeit eines Jobsharings.</p> <p>⁴ ...</p> <p>⁵ Die Schulkreiskommissionen und die Sonderschulkommissionen bestimmen die Einzelheiten im Rahmen dieses Reglements, der Ausführungsbestimmungen und des Funktionendiagramms (Art. 70) nach den Bedürfnissen des Schulkreises oder der ihnen zugewiesenen Sonderschulen oder -klassen</p>	<p>von Menschen mit Beeinträchtigungen wird angestrebt.</p> <p>³ (unverändert)</p> <p>⁴ ...</p> <p>⁵ Die Schulkreiskommissionen und SonderSchulkommissionen für das besondere Volksschulangebot bestimmen die Einzelheiten im Rahmen dieses Reglements, der Ausführungsbestimmungen und des Funktionendiagramms (Art. 70) nach den Bedürfnissen des Schulkreises oder der ihnen zugewiesenen SondersSchulen oder -Klassen.</p>	
<p>Art. 42 Sonderschulleitungen</p> <p>¹ Die Schulleitungen der Sprachheilschule, der Heilpädagogischen Schule und der Heilpädagogischen Sonderklassen nehmen die Aufgaben der Standortschulleitungen und der Kreisschulleitungen wahr, soweit diese für die ihnen zugewiesenen Schulen oder Klassen von Bedeutung sind.</p> <p>² Sie sind nach den besonderen Bedürfnissen dieser Schulen oder Klassen organisiert.</p>	<p>Art. 42 SonderSchulleitungen für das besondere Volksschulangebot</p> <p>¹ Die Schulleitungen der Sprachheilschule Bern, der Heilpädagogischen Schule und der Heilpädagogischen Sonderklassen besonderen Volksschule Bern und der besonderen Volksschulklassen Bern nehmen die Aufgaben der Standortschulleitungen und der Kreisschulleitungen wahr, soweit diese für die ihnen zugewiesenen Schulen oder Klassen von Bedeutung sind.</p> <p>² (unverändert)</p>	
<p>Art. 48 Sitzungsgeld</p> <p>Die Mitglieder der Konferenz der Schulleitungen haben Anrecht auf ein Sitzungsgeld.</p>	<p>Art. 48 (<i>aufgehoben</i>)</p>	

<p>Art. 55 Elternrat</p> <p>¹ Je ein Elternrat besteht</p> <ul style="list-style-type: none"> a. für jeden Schulstandort (Art. 21); b. für die Sprachheilschule; c. für die Heilpädagogische Schule. <p>² Die Eltern von Schülerinnen und Schülern der Heilpädagogischen Sonderklassen, die an einem Schulstandort (Art. 21) geführt werden, gehören dem Elternrat des Schulstandorts an. Für die übrigen Sonderklassen besteht ein eigener Elternrat.</p> <p>³ Der Elternrat setzt sich aus den Eltern der Schülerinnen und Schüler der einzelnen Klassen (Klasseneltern) zusammen.</p> <p>⁴ Jeder Elternrat wählt eine Person aus seiner Mitte in die Konferenz der Elternräte. Jeder Elternrat eines Schulstandorts wählt zudem eine Person in den Elternrat des Schulkreises (Kreiselternrat).</p> <p>⁵ Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten der Zusammensetzung sowie die Konstituierung und die Aufgaben der Elternräte, der Kreiselternräte und der Konferenz der Elternräte.</p>	<p>Art. 55 Elternrat</p> <p>¹ Je ein Elternrat besteht</p> <ul style="list-style-type: none"> a. (unverändert) b. für die Sprachheilschule Bern; d. für die Heilpädagogische Schule besondere Volksschule Bern. <p>² Die Eltern von Schülerinnen und Schülern der Heilpädagogischen Sonderklassen besonderen Volksschulklassen Bern, die an einem Schulstandort (Art. 21) geführt werden, gehören dem Elternrat des Sonderklassen besonderen Volksschulklassen Bern besteht ein eigener Elternrat.</p> <p>³ (unverändert)</p> <p>⁴ (unverändert)</p> <p>⁵ (unverändert)</p>	
<p>Art. 56 Vertretung der Eltern an Sitzungen der Schulkreiskommissionen und der Sonderschulkommissionen</p> <p>¹ Die Eltern sind an den Sitzungen der Schulkreiskommissionen und der Sonderschulkommissionen durch je zwei</p>	<p>Art. 56 Vertretung der Eltern an Sitzungen der Schulkreiskommissionen und der SonderSchulkommissionen für das besondere Volksschulangebot</p> <p>¹ Die Eltern sind an den Sitzungen der Schulkreiskommissionen und der</p>	

<p>Personen, in der Regel durch eine Frau und einen Mann, vertreten.</p> <p>² Unter Vorbehalt von Absatz 3 bestimmen</p> <ol style="list-style-type: none"> a. die Kreiselternräte ihre Vertreterinnen und Vertreter in der Schulkreiskommission; b. der Elternrat der Sprachheilschule seine Vertreterinnen und Vertreter in der Schulkommission der Sprachheilschule; c. der Elternrat der Heilpädagogischen Schule und der Elternrat der Heilpädagogischen Sonderklassen je eine Vertreterin oder einen Vertreter in der Schulkommission der Heilpädagogischen Schule und der Heilpädagogischen Sonderklassen. <p>³ Der Stadtrat wählt die Vertreterinnen und Vertreter auf Antrag der Elternräte als Mitglieder der betreffenden Kommission, sofern sie wählbar sind (Art. 25).</p> <p>⁴ Für die als Mitglied der Kommission gewählten Vertreterinnen und Vertreter gelten unter Vorbehalt von Absatz 5 die gleichen Bestimmungen wie für die übrigen Kommissionsmitglieder.</p> <p>⁵ Die Funktion als Vertreterin oder Vertreter der Eltern endet mit dem Ausscheiden aus dem Elternrat.</p>	<p>SonderSchulkommissionen für das besondere Volksschulangebot durch je zwei Personen, in der Regel durch eine Frau und einen Mann, unterschiedlichen Geschlechts, vertreten.</p> <p>² Unter Vorbehalt von Absatz 3 bestimmen</p> <ol style="list-style-type: none"> a. (unverändert) b. der Elternrat der Sprachheilschule Bern seine Vertreterinnen und Vertreter Vertretung in der Schulkommission der Sprachheilschule Bern; c. der Elternrat der Heilpädagogischen Schule besonderen Volksschule Bern und der Elternrat der Heilpädagogischen Sonderklassen besonderen Volksschulklassen Bern je eine Vertreterin oder einen Vertreter in der Schulkommission der der Heilpädagogischen Schule und der Heilpädagogischen Sonderklassen besonderen Volksschule Bern und der besonderen Volksschulklassen Bern. <p>³ (unverändert)</p> <p>⁴ (unverändert)</p> <p>⁵ (unverändert)</p>	
--	--	--

<p>Art. 57 Mitwirkung der Schülerinnen und Schüler</p> <p>¹ Die Schülerinnen und Schüler werden in die Gestaltung des Schullebens einbezogen.</p> <p>² Die Volksschulkommission legt die Grundsätze für die Mitwirkung der Schülerinnen und Schüler fest.</p> <p>³ Die Standortschulleitungen und die Sonderschulleitungen regeln die Einzelheiten für die ihnen zugewiesenen Schulen oder Klassen unter Einbezug der Lehrer- und Schülerschaft.</p>	<p>Art. 57 Mitwirkung der Schülerinnen und Schüler</p> <p>¹ (unverändert)</p> <p>² (unverändert)</p> <p>³ Die Standortschulleitungen und die SondersSchulleitungen für das besondere Volksschulangebot regeln die Einzelheiten für die ihnen zugewiesenen Schulen oder Klassen unter Einbezug der Lehrer- und Schülerschaft.</p>	
<p>Art. 60a Grundsatz</p> <p>¹ Die Stadt bietet Schülerinnen und Schülern während der Schul- und Ferienzeit während insgesamt 50 Wochen pro Jahr eine Tagesbetreuung an.</p> <p>² Die Tagesbetreuung umfasst</p> <ul style="list-style-type: none"> a. während der Schulzeit die Angebote gemäss den kantonalen Bestimmungen über die Tagesschulen; b. während der Ferienzeit eine ganztägige Betreuung. 	<p>Art. 60a Grundsatz</p> <p>¹ (unverändert)</p> <p>² (unverändert)</p> <p>³ (neu)Vorbehalten bleiben besondere Bestimmungen des kantonalen Rechts für einzelne Betreuungsangebote, namentlich für die Tagesbetreuung und Mittagstische an den besonderen Volksschulen.</p>	
<p>Art. 60f Anstellung</p>	<p>Art. 60f Anstellung</p>	<p>Antrag SVP²:</p>

² **Begründung:** Die Anpassungen an das kantonale Recht sind unbestritten. Die Antragsteller wollen verhindern, dass die Lehrer und Lehrerinnen an Schulen oder Klassen des besonderen Volksschulangebots einzig aus Gründen der Tätigkeit an diesen Institutionen gehaltsmässig höher als ihre Kollegen und Kolleginnen eingestuft werden können. Dagegen ist unbestritten, dass die Lehrer und

<p>¹ Die Mitglieder der Leitung Tagesbetreuung und die Betreuungspersonen werden in der Regel nach dem städtischen Personalrecht angestellt.</p> <p>² Für Mitglieder der Leitung Tagesbetreuung und Betreuungspersonen mit pädagogischer Ausbildung, die im Rahmen des gleichen Dienstverhältnisses gleichzeitig als Lehrerin oder Lehrer an einer städtischen Schule tätig sind, richten sich der Lohn, die Lohnentwicklung, die Arbeitszeit, die berufliche Vorsorge und die weiteren Sozialversicherungen nach der kantonalen Gesetzgebung über die Lehreranstellung.</p>	<p>¹ (unverändert)</p> <p>² (unverändert)</p> <p>³ (neu) Lehrerinnen und Lehrer an Schulen oder Klassen des besonderen Volksschulangebotes können für die Tagesbetreuung im Bereich dieses Angebots gehaltsmässig höher eingestuft werden als Lehrpersonen, die im Regelschulbereich tätig sind.</p>	<p>³ Lehrerinnen und Lehrer an Schulen oder Klassen des besonderen Volksschulangebotes werden für die von ihnen effektiv geleisteten Mehrarbeiten nach den für sie geltenden Lohneinstufung gemäss der kantonalen Gesetzgebung über die Lehreranstellung entschädigt. können für die Tagesbetreuung im Bereich dieses Angebots gehaltsmässig höher eingestuft werden als Lehrpersonen, die im Regelschulbereich tätig sind.</p>
<p>Art. 70 Ausführungs- und Übergangsbestimmungen</p> <p>¹ Der Gemeinderat erlässt in Form einer Verordnung die erforderlichen Ausführungsbestimmungen zu diesem Reglement.</p> <p>² Er regelt soweit erforderlich namentlich Einzelheiten betreffend:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Schulkreise, die Schulleitungen und die Konferenz der Schulleitungen sowie die Entschädigungen für die Mitwirkung in den Schulorganen; b. die Mitwirkung der Eltern (Art. 55-56); 	<p>Art. 70 Ausführungs- und Übergangsbestimmungen</p> <p>¹ (unverändert)</p> <p>² (unverändert)</p> <p>³ Die Löhne der Mitarbeitenden der Tageschulen-betreuung sind schrittweise innert 4 Jahren auf das Niveau der bisherigen Mitarbeitenden der Tagesstätten (Tagis) anzuheben. Die dafür notwendigen finanziellen Ressourcen sind im IAFP einzustellen.</p> <p>^{3bis} (neu) Das Pensum der Mitarbeitenden der besonderen Volksschule wird ab dem 1. August 2024 nach der Gesetzgebung über die Lehreranstellung berechnet.</p>	

Lehrerinnen an Schulen oder Klassen des besonderen Volksschulangebotes für die effektiv geleistete Mehrarbeit gemäss der kantonalen Gesetzgebung über die Lehreranstellung zusätzlich entschädigt werden müssen.

<p>c. den schulzahnärztlichen Dienst (Art. 60);</p> <p>d. die Tagesbetreuung (Art. 60a-60k), namentlich die einzelnen Angebote, den Betreuungsschlüssel, die Organisation und die Zuständigkeiten der Leitung Tagesbetreuung und die Gebühren.</p> <p>³ Die Löhne der Mitarbeitenden der Tagesschulen sind schrittweise innert 4 Jahren auf das Niveau der bisherigen Mitarbeitenden der Tagesstätten (Tagis) anzuheben. Die dafür notwendigen finanziellen Ressourcen sind im IAFP einzustellen.</p> <p>⁴ Der Betreuungsschlüssel wird schrittweise innert 4 Jahren demjenigen der bisherigen Tagesstätten (Tagis) angepasst.</p> <p>⁵ Er bestimmt die Einzelheiten der Organisation in einem Funktionendiagramm.</p>	<p>⁴ (unverändert)</p> <p>⁵ ErDer Gemeinderat bestimmt die Einzelheiten der Organisation in einem Funktionendiagramm.</p>	
---	---	--